

Übersichtsblatt: Anstiftung (§ 26 StGB)

Strafbarkeit des Haupttäters

Strafbarkeit des Anstifters

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat (vollendet oder versucht)
- Bestimmen i.S.d. § 26 = Hervorrufen des Tatentschlusses
 - **(P)** Bereits zur Tat entschlossene Person (omnimodo facturus) → keine Anstiftung, aber Versuch gem. § 30 Abs. 1 möglich
 - **(P)** Durch Schaffen einer zur Tat anreizenden Situation? Unterschiedliche Auffassungen:
 - Reine Verursachungstheorie: Verursachung der Begehung; Art und Weise unerheblich
 - Theorie des geistigen Kontakts: kommunikative Beeinflussung (auch konkludent)
 - Unrechtspakt ist erforderlich
 - **(P)** Hochstiftung – Unterschiedliche Auffassungen
 - Allein der übersteigernde Teil kann dem Anstifter zugerechnet werden, daher nach h.M. psychische Beihilfe, bei erheblich erhöhten Unrechtsgehalt nach BGH auch Anstiftung zur Qualifikation möglich.
 - Anstiftung zur Qualifikation (und damit zum Tatganzen) immer möglich.
 - **(P)** Abstiftung → keine obj. Zurechnung, keine Anstiftung; evtl. psychische Beihilfe

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz hins. vorsätzlicher rechtswidriger vollendeter Haupttat
 - **(P)** agent provocateur
 - **(P)** Erlaubnistatumsstandsirrtum des Haupttäters
- Vorsatz bezüglich Anstifterhandlung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld